



DURCHBLICK für das Personalbüro

Im Januar 2018

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

zu den Mindeststandards eines Frühstücks gehört ein Brotaufstrich. Wir zeigen, warum auf **trockene Brötchen mit Heißgetränk** die Freigrenze von 44 € pro Monat anzuwenden ist. Darüber hinaus erfahren Sie, warum Sozialversicherungsbeiträge für steuerfreien Arbeitslohn nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in der **Lohnsteuerbescheinigung** einzutragen sind. Der **Steuertipp** beleuchtet, wer vom ab 2018 gesetzlich abgesicherten **permanenten Lohnsteuerjahresausgleich** profitiert.

Mahlzeitengestellung

Trockene Brötchen mit Heißgetränk sind kein Frühstück

Mahlzeiten, die Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an ihre Belegschaft abgeben, sind mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten (2018 für ein Frühstück: 1,73 €).

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Münster (FG) hatte der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern täglich verschiedene „trockene“ Brötchen und Rosinenbrote unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Zudem durften die Arbeitnehmer ganztägig unentgeltlich Getränke aus einem Heißgetränkeautomaten konsumieren. Das FG hat entschieden, dass kein mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewertendes Frühstück vorliegt. Diese Verpflegung unterfalle dem allgemeinen Begriff der „Kost“, auf den die monatliche **Sachbezugsfreigrenze von 44 €** anzuwenden sei.

Hinweis: Das sieht die Finanzverwaltung anders. Das Finanzamt hat daher gegen die Entscheidung des FG Revision eingelegt. Damit liegt der Streitfall nun dem Bundesfinanzhof zur Entscheidung vor.

Doppelbesteuerungsabkommen

Ausländische Sozialversicherung bei steuerfreiem Arbeitslohn

Der Europäische Gerichtshof hat das gesetzliche **Sonderausgabenabzugsverbot** für Sozialversicherungsbeiträge, die unmittelbar mit nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) steuerfreiem Arbeitslohn zusammenhängen, als unionsrechtswidrig beurteilt. Zur Umsetzung dieses Urteils wird die Finanzverwaltung in einem gesonderten Schreiben Stellung nehmen.

In dieser Ausgabe

- Mahlzeitengestellung:** Trockene Brötchen mit Heißgetränk sind kein Frühstück..... 1
- Doppelbesteuerungsabkommen:** Ausländische Sozialversicherung bei steuerfreiem Arbeitslohn..... 1
- Lohnsteuerbescheinigung:** Globalbeiträge an ausländische Sozialversicherungsträger 2
- Steuerfreier Höchstbetrag:** Beiträge für Direktversicherungen, Pensionskassen und -fonds 2
- Auswärtstätigkeit:** Neue Auslandsreisekostensätze ab 2018 2
- Steuerklassenwahl:** Merkblatt für das Jahr 2018 3
- Amtliche Sachbezugswerte:** Mahlzeiten, Unterkünfte und Wohnungen ab 2018..... 3
- Fahrtkosten:** Anforderungen an die Aufzeichnung von Reisekostenerstattungen 4
- Steuertipp:** Permanenter Lohnsteuerjahresausgleich entlastet Servicekräfte..... 4

Die Sozialversicherungsbeiträge für steuerfreien Arbeitslohn nach einem DBA sind in der **Lohnsteuerbescheinigung** einzutragen, soweit der Sonderausgabenabzug nach der geänderten Rechtslage zu gewähren ist. Darauf hat die Finanzverwaltung bereits in ihrem Schreiben zur Ausstellung elektronischer Lohnsteuerbescheinigungen ab 2018 hingewiesen.

Hinweis: Fraglich erscheint jedoch, ob Arbeitgebern selbst nach Ergehen des gesonderten Schreibens zur geänderten Rechtslage eine rechtliche Beurteilung im Hinblick auf ihr Haftungsrisiko zugemutet werden kann.

Lohnsteuerbescheinigung

Globalbeiträge an ausländische Sozialversicherungsträger

Arbeitgeber können aufgrund **ausländischer Gesetze** verpflichtet sein, Beiträge zur Alterssicherung an ausländische Sozialversicherungsträger zu leisten. Diese Beiträge sind zum Jahresende bzw. bei unterjähriger Beendigung des Dienstverhältnisses in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben. Das gilt aber nur, wenn

- die ausländischen Sozialversicherungsträger den inländischen vergleichbar sind und
- der geleistete Gesamtbeitrag zumindest teilweise einen **Arbeitnehmeranteil** enthält.

Die Bescheinigung dient der Ermittlung der als **Sonderausgaben** abziehbaren Vorsorgeaufwendungen in der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers. Wenn ausländische Sozialversicherungsträger Globalbeiträge erheben, ist eine Aufteilung vorzunehmen.

Das Bundesfinanzministerium hat die **Aufteilungsmaßstäbe** für den Veranlagungszeitraum 2018 bekanntgegeben. Wie bisher ist eine Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags auf die einzelnen Versicherungszweige bei folgenden Ländern vorgesehen: Belgien, Irland, Lettland, Malta, Norwegen, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich (Großbritannien) sowie Zypern. Globalbeiträge, die an Sozialversicherungsträger in Ländern **außerhalb Europas** geleistet werden, sind nach den Umständen des Einzelfalls aufzuteilen.

Hinweis: Die inländische Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung ist übrigens nicht zu beachten. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an ausländische Sozialversicherungsträger dürfen nicht in der Lohnsteuerbescheinigung angegeben werden.

Steuerfreier Höchstbetrag

Beiträge für Direktversicherungen, Pensionskassen und -fonds

Beiträge für eine Direktversicherung sowie Zuwendungen an Pensionskassen und -fonds sind bis zu **8 % der Beitragsbemessungsgrenze** in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich steuerfrei. Das gilt unabhängig davon, ob die Beiträge arbeitgeberfinanziert sind oder über eine Gehaltsumwandlung wirtschaftlich vom Arbeitnehmer selbst getragen werden. Der sozialversicherungsfreie Höchstbetrag bleibt aber bei 4%. Die Beitragsbemessungsgrenze steigt 2018 auf 78.000 €. Damit beträgt der steuerfreie Höchstbetrag pro Jahr 6.240 € (8 % von 78.000 €).

Auswärtstätigkeit

Neue Auslandsreisekostensätze ab 2018

Die Finanzverwaltung hat für **Verpflegungsmehraufwendungen** und **Übernachungskosten** auf Auslandsreisen neue Pauschbeträge bekanntgegeben. Die neuen Pauschalen gelten für Reisetage ab dem 01.01.2018.

Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedene Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tagen mit 24 Stunden Abwesenheit) Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland ins Ausland oder vom Ausland ins Inland, jeweils ohne Tätigwerden, ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.
- Für die Zwischentage ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

Wenn sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit anschließt, ist für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen.

Bei der **Gestellung von Mahlzeiten** durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten ist die Kürzung der Verpflegungs-

pauschale tagesbezogen vorzunehmen, das heißt von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit. Das gilt unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Beispiel: Der Arbeitnehmer kehrt am Dienstag von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit in Straßburg zu seiner Wohnung zurück. Nachdem er Unterlagen und neue Kleidung eingepackt hat, reist er zu einer weiteren mehrtägigen Auswärtstätigkeit nach Kopenhagen weiter, wo er um 23 Uhr ankommt. Die Übernachtungen - jeweils mit Frühstück - wurden vom Arbeitgeber im Voraus gebucht und bezahlt.

Für Dienstag ist nur die höhere Verpflegungspauschale von 39 € (Rückreisetag von Straßburg: 34 €, Anreisetag nach Kopenhagen: 39 €) anzusetzen. Aufgrund der Gestellung des Frühstücks im Rahmen der Übernachtung in Straßburg ist die Verpflegungspauschale um 11,60 € (20 % der Verpflegungspauschale Kopenhagen für einen vollen Kalendertag: 58 €) auf 27,40 € zu kürzen.

Bei Ländern, die die Bekanntmachung nicht erfasst, entspricht der Pauschbetrag demjenigen für **Luxemburg**; für nichterfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Betrag maßgebend.

Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind ausschließlich in Fällen der **Arbeitgebererstattung** anwendbar. Für den Werbungskostenabzug sind bereits seit dem 01.01.2008 die tatsächlichen Übernachtungskosten nachzuweisen.

Hinweis: Diese Regelungen gelten entsprechend für Geschäftsreisen Selbständiger in ausländische Staaten sowie für doppelte Haushaltsführungen im Ausland.

Steuerklassenwahl

Merkblatt für das Jahr 2018

Arbeitnehmer-Ehepaare und -Lebenspartner können für den Lohnsteuerabzug zwischen den Steuerklassenkombinationen IV/IV und III/V wählen. Die **Kombination III/V** ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge beider Ehegatten/Lebenspartner in etwa der zu erwartenden Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehepartner/Lebenspartner 60 % und der in Steuerklasse V eingestufte 40 % des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Die Kombination III/V führt daher zu einem „günstigeren“ Ergebnis, wenn der besserverdienende Ehegatte/Lebenspartner 60 % (oder mehr) des gemein-

samen Arbeitseinkommens erzielt.

Ehepaare/Lebenspartner können sich auch für die **Steuerklassenkombination IV/IV** entscheiden, wenn sie den höheren Steuerabzug bei dem Ehegatten/Lebenspartner mit der Steuerklasse V vermeiden wollen. Zudem besteht die Möglichkeit, die **Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor** zu wählen. Zur Vereinfachung soll ein beantragter Faktor ab 2019 bis zu zwei Kalenderjahre gültig sein. 2018 bleibt es (noch) bei der einjährigen Gültigkeit.

Die Steuerklassenkombination kann die Höhe der **Entgelt-/Lohnersatzleistungen** wie Arbeitslosengeld I, Unterhalts-, Kranken-, Versorgungskranken-, Verletzten-, Übergangs-, Eltern- und Mutterschaftsgeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl erkennt die Agentur für Arbeit bei der Gewährung von Lohnersatzleistungen grundsätzlich an. Im Rahmen eines **Wechsels** im Laufe des Jahres können sich bei Entgelt- oder Lohnersatzleistungen unerwartete Auswirkungen ergeben. Daher gilt für Arbeitnehmer, die damit rechnen, in absehbarer Zeit eine Entgelt- oder **Lohnersatzleistung** für sich in Anspruch nehmen zu müssen, oder diese bereits beziehen: Sie sollten vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkung auf die Höhe der Lohnersatzleistung den zuständigen Sozialleistungsträger bzw. den Arbeitgeber befragen.

Haben Ehegatten/Lebenspartner bisher schon beide Arbeitslohn bezogen, sind deren Steuerklassen für den Abruf durch den Arbeitgeber als elektronisches Abzugsmerkmal für den Lohnsteuerabzug 2018 im Rechner der Finanzverwaltung gespeichert. In der Regel kann ein **Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2018** nur einmal, spätestens bis zum 30.11.2018, beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Nur wenn im Laufe des Jahres 2018 ein Ehegatte/Lebenspartner aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann das Wohnsitzfinanzamt bis zum 30.11.2018 auch noch ein weiteres Mal einen Steuerklassenwechsel vornehmen.

Amtliche Sachbezugswerte

Mahlzeiten, Unterkünfte und Wohnungen ab 2018

Mahlzeiten, die der Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an seine Belegschaft abgibt, sind - wenn das Unternehmen nicht ausnahmsweise Mahlzeiten vorrangig an Fremde verkauft - mit dem amtlichen Sachbezugswert zu

bewerten. Dieser Wert beträgt für 2018 einheitlich **bei allen Arbeitnehmern** (und somit auch bei Jugendlichen unter 18 Jahren und Auszubildenden) **in allen Bundesländern** für ein Mittag- oder Abendessen 3,23 € und für ein Frühstück 1,73 €

Der Arbeitgeber darf die Steuer auf den geldwerten Vorteil **pauschal mit 25 %** erheben. Macht er von der Pauschalierungsmöglichkeit Gebrauch, gehört die Vergünstigung nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

Die Sachbezugswerte gelten auch für Mahlzeiten, die der Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten **Auswärtstätigkeit** oder im Rahmen einer **doppelten Haushaltsführung** zur Verfügung stellt. Voraussetzung für den Ansatz ist in diesen Fällen, dass der Preis der Mahlzeit 60 € nicht übersteigt und ein Werbungskostenabzug für Verpflegungsmehraufwendungen nicht in Betracht kommt.

Der monatliche Wert einer freien oder verbilligten **Unterkunft** beträgt für 2018 in den alten und neuen Bundesländern **226 €**. Ist der Ansatz des Unterkunfts werts im Einzelfall unbillig, kann die Unterkunft auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, falls dieser geringer ist.

Im Gegensatz zu einer Unterkunft ist eine **Wohnung** eine in sich abgeschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann. Der Wert einer freien oder verbilligten Wohnung ist grundsätzlich mit dem **ortsüblichen Mietpreis** zu bewerten. Falls das mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Wohnung 2018 mit monatlich 3,97 € je qm bzw. - bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) - mit 3,24 € im Monat angesetzt werden.

Fahrtkosten

Anforderungen an die Aufzeichnung von Reisekostenerstattungen

Dem Arbeitnehmer erstattete Fahrtkosten sind laut Finanzgericht Saarland nur dann steuerfrei, wenn der Arbeitgeber **(zeitnah) Unterlagen erstellt** und aufbewahrt hat. Das gilt auch, wenn Arbeitnehmer und Arbeitgeber übereinstimmend bestätigen, dass Fahrtkosten durch Einzelabrechnung und unterhalb der gesetzlich zulässigen Pauschbeträge erstattet wurden. Aus den neben dem Lohnkonto zu führenden Unterlagen muss sich zweifelsfrei ergeben, für welche Dienstreise und in welcher Höhe dem Arbeitnehmer jeweils Aufwendungen für Fahrt- und Übernachtungskosten, Verpflegungs-

mehraufwendungen oder sonstige Nebenkosten erstattet wurden.

Steuertipp

Permanenter Lohnsteuerjahresausgleich entlastet Servicekräfte

Dank des permanenten Lohnsteuerjahresausgleichs kann kurzfristig hoher Lohn ab 2018 auf einen längeren Zeitraum umgelegt werden (vgl. Ausgabe 07/17). Das führt zu einem **geringeren Lohnsteuerabzug**. Ohne diese gesetzliche Regelung würde ein Verdienst aus einer befristeten Tätigkeit, der nach Steuerklasse VI zu versteuern ist, auf das gesamte Jahr hochgerechnet.

Beispiel: Eine Servicekraft nimmt für ein Wein- oder Volksfest bei ihrer regulären Beschäftigung Urlaub. Mit ihrer Nebentätigkeit verdient sie in einem Monat 5.000 €

Ohne den permanenten Lohnsteuerjahresausgleich zahlt sie Lohnsteuer, als würde sie mit ihrer Nebentätigkeit jeden Monat 5.000 € und damit 60.000 € im Jahr verdienen. Für das Einkommen vom Wein- oder Volksfest würden zunächst 1.542 € Steuern einbehalten. Ein Ausgleich könnte erst nachträglich mit der Steuererklärung erfolgen. Mit dem permanenten Lohnsteuerjahresausgleich kann der einmalig erzielte hohe Lohn auf mehrere Monate umgelegt werden. Mit 685 € würden deutlich weniger Steuern einbehalten. Der Weg, bis zum Folgejahr zu warten und über die Steuererklärung die darüber hinaus gezahlten Steuern zurückfordern zu müssen, entfällt.

Die Anwendung des permanenten Lohnsteuerjahresausgleichs ist allerdings auf eine **genau definierte Zielgruppe** beschränkt: nämlich auf Beschäftigte,

- deren Beschäftigungsverhältnis nicht längerfristig besteht,
- die neben der Neben- einer Hauptbeschäftigung nachgehen,
- deren zeitlich befristete Tätigkeit maximal 24 aufeinanderfolgende Arbeitstage dauert und
- deren Einkommen aus der Nebentätigkeit nach Steuerklasse VI besteuert wird.

Sozialversicherung

Merkblatt für freiwillig krankenversicherte Personen ab 2018

Mehr Transparenz, so lautet das Ziel einer Umstellung, die mit Beginn des neuen Jahres in Kraft getreten ist. Sie betrifft die Festsetzung der Beiträge für die Bezieher von Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit ebenso wie von Einkommen aus Vermietung und Verpachtung. Die wichtigsten Änderungen im schnellen Überblick:

Neu: Die Beiträge richteten sich für den oben genannten Personenkreis in ihrer Höhe bislang nach dem aktuellsten Einkommensteuerbescheid. Ab sofort besitzt die Beitragshöhe jedoch nur noch vorläufigen Charakter.

Was bedeutet das? Die endgültige Festsetzung erfolgt erst, wenn auch der Einkommensteuerbescheid für das betreffende Jahr vorliegt, für das der Beitrag erhoben wird. Das schließt auch das Einkommen eines nicht gesetzlich versicherten Ehepartners in die Bemessung des Beitrags ein, sofern dieser Arbeitseinkommen bezieht, das ebenfalls aus selbstständiger Tätigkeit oder aus Vermietung und Verpachtung stammt.

Welchen Vorteil bringt die neue Form der Festsetzung? Einkünfte und Beitragsberechnung stehen zeitlich nun in einem direkten Zusammenhang: Das eine bezieht sich unmittelbar auf das andere. Das schafft Transparenz. Und es eröffnet Möglichkeiten, einen Beitrag zu reduzieren: Der Gesetzgeber sieht im Fall von sozialen Härten eine geringere Mindestbemessungsgrundlage vor. Dies ist allerdings an Voraussetzungen geknüpft. Ein Antrag auf Herabsetzung kann bis zu drei Jahre nach Ablauf des betreffenden Beitragsjahres noch gestellt werden.

Was muss der Versicherte selbst berücksichtigen? Eher wenig: Die Berechnung des Beitrags selbst bleibt unverändert, auch wenn diese zunächst vorläufig geschieht. Denn auch die vorläufige Berechnung orientiert sich ja am aktuellen Einkommensteuerbescheid. Die endgültige Festsetzung kann jedoch im Nachhinein eine andere Beitragshöhe als die vorläufig festgesetzt mit sich bringen: Sie kann allerdings erst erfolgen, wenn der Einkommensteuerbescheid für das Referenzjahr vorliegt – konkret also frühestens im Jahr 2019 für das Beitragsjahr 2018. Ältere Beitragsjahre sind nicht betroffen. Und eine neue, vorläufige Berechnung der Beiträge ist wiederum an den entsprechenden Einkommensteuerbescheid geknüpft. Die nächste Änderung wäre also auf

Grundlage des Bescheides für 2018 im Jahr 2019 für dieses Jahr möglich. Bis dahin gilt die alte Einstufung.

Was ist noch zu beachten? Wie bislang geübte Praxis sind weiterhin die Einkommensteuerbescheide einzureichen. Nicht vergessen: Das gilt auch für Ehe- oder Lebenspartner, die bei der Einstufung des Beitrags mit ihrem Einkommen zu berücksichtigen sind und keine gemeinsame steuerliche Veranlagung erfolgt.

Was bedeuten diese Änderungen für Existenzgründer? Wer neu selbstständig tätig ist, kann logischerweise auch noch keinen entsprechenden Einkommensteuerbescheid heranziehen. Deshalb wird bei Existenzgründern der Beitrag so berechnet, wie es den Angaben des Existenzgründers entspricht. Mit Vorlage eines ersten Einkommensteuerbescheides für die Zeit als Selbstständiger wird dieser zur Berechnung des Beitrags herangezogen, und dies rückwirkend zur Abrechnung des Erstzeitraumes wie auch als Grundlage für das erste Folgejahr. Danach erfolgt die jährliche Rückabrechnung der Beiträge je nach Einkommensteuerbescheid des betreffenden Jahres.

Zu einer Verringerung des Beitrages kann es für Existenzgründer übrigens kommen, wenn sie durch die Bundesagentur für Arbeit einen Gründungszuschuss erhalten. In diesem Fall werden ihre Beiträge auf Basis der geringeren Mindestbemessungsgrundlage berechnet.

Ihr Thomas Kleideiter,

Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund

